

Die Erläuterung der Vierzig Hadith-
Sammlung von Imam an-Nawawi

Die Ablehnung der Schlechtigkeiten und
der Neuerungen

Scharch zu Hadith Nr. 5

Schaich Nazim Muhammad Sultan

© salaf.de, 2004. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne eine schriftliche Genehmigung verändert, reproduziert, gedruckt oder vervielfältigt werden. Die freie Verteilung über elektronische Medien in unveränderter Form und der Druck für den privaten Gebrauch sind gewährt.

Besuchen Sie uns im Internet: www.salaf.de

Scharch auf der Grundlage der Erläuterung von Schaich Nazim Muhammad Sultan
An manchen Stellen vom Übersetzer gekürzte und veränderte Version

Aus dem Türkischen von:

Abu Imran

Die Qualität der Übersetzung variiert entsprechend der Vorlage. Fehler sind daher nicht ausgeschlossen im Vergleich zum Original, falls die Übersetzung einer Übersetzung verwendet wurde!

Haftungsausschluss:

Salaf.de hat sich selbst verpflichtet, authentisches Wissen über den Islam zu publizieren. Hierbei ist es unumgänglich über gewisse Praktiken eines islamischen Staates mit islamischer Gesetzgebung zu sprechen, die im Widerspruch zur hiesigen Ordnung stehen. Die Darstellung solcher Inhalte ist keinesfalls als Aufruf zur Umsetzung, sondern nur als Aufklärung über die islamische Sichtweise zu verstehen.

Hadith Nr. 5

Die Ablehnung der Schlechtigkeiten (Munkar) und der Neuerungen (Bid'a)

Die Mutter der Gläubigen, 'A'ischa, sagte: Der Gesandte Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, sagte: „Wer in dieser unseren Sache (arab. Amrina; unserem Befehl, unserer Angelegenheit) etwas einbringt, was kein Bestandteil davon ist, der wird es abgelehnt bekommen.“ (Verzeichnet in al-Buchari und Muslim)

In einer anderen Überlieferung heißt es: „Wer eine unserer Sache nicht angemessene Tat vollzieht, der bekommt sie abgelehnt.“ (Muslim)

Die Wichtigkeit dieser Überlieferung

Ibn Hadschr, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, sagte: „Dieser Hadith ist einer der Grundlagen des Islam und ein Fundament von den Fundamenten der Religion.“ (Fathul-Bari)

At-Tarqi, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, sagte: „Es ist angemessen zu sagen, dass dieser Hadith die Hälfte der Scharia-Beweise darstellt. Denn das, was man in einem Beweis sucht, ist, dass er ein Urteil/Gesetz bestätigt oder ablehnt. Dieser Hadith dient für jedes schariatische Urteil als Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme.“ (Fathul-Bari)

Ibn Radschab, Allahs Barmherzigkeit auf ihm, sagte: „Dieser Hadith ist von allen Fundamenten des Islam ein ziemlich großes Fundament. So wie der Hadith »Die Taten sind entsprechend den Absichten« aus der Sicht der inneren Taten ein Maßstab ist, so ist dieser Hadith aus der Sicht der äußeren Taten ein Maßstab.“ (Dschamiul-Ulum)

Das Verbot der Einführung von Neuerungen in die Religion

Die Erläuterung der Aussage des Gesandten Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, ist wie folgt. Seine Aussage »Wer in dieser unseren Sache (arab. Amrina; unserem Befehl, unserer Angelegenheit) etwas einbringt, was kein Bestandteil davon ist, der wird es abgelehnt bekommen« bedeutet:

Wer auch immer in der Religion Allahs und in dem, was Er uns als Scharia auserwählt hat, auf der Basis seiner Launen und Wünsche etwas einführt, was der Religion nicht angemessen ist, ihr widerspricht und man hierfür von den allgemeinen Grundlagen und Fundamenten der Religion keinen Beweis hat, so wird diese eingeführte Sache abgelehnt. Weder einen weltlichen noch einen religiösen Nutzen wird man daraus ziehen können. Für diese Tatsache gibt es im Buche Allahs und der Sunna viele Beweise, die hier den Rahmen sprengen würden.

Die Einführung von Neuerungen in gottesdienstlichen Handlungen

Die Grundlage bei gottesdienstlichen Handlungen (arab. Ibadat) ist, dass alles verboten ist, außer dem, was ausdrücklich wurde.

Es ist dem Muslim verwehrt, in einer gottesdienstlichen Art und Weise einen Weg anzueignen, mit dem er Allah sich nähern will, obwohl Allah und Sein Gesandter hierzu keinen Befehl erlassen haben.

Im Lichte dessen, was unsere Gelehrten hier als Grundbaustein gelegt haben, sagen wir folgendes: Jeder, der sich mit einer gottesdienstlichen Handlung Allah zu nähern versucht, muss dem, der

nach einem Beweis für die Konformität dieser Handlung mit der Scharia verlangt, diese Tat mit einem Beweis untermauern.

Folgende Anmerkungen sollen als Richtlinie für die Ablehnung und für die Annahme einer Handlung dienen:

1. Die besondere Eigenschaft in einer gottesdienstlichen Handlung, mit der man Allah näher kommt, ist nicht zu jeder Zeit vorhanden.

Beispielsweise ist es mit der Scharia konform und eine Allah näher bringende Tat, dass man im Gebet und beim Adhan steht. Wenn man jedoch mit dem Wunsch, Allah näher zu kommen, woanders steht, obwohl es dafür keinen Beweis gibt, gerät man in eine Neuerung, die unsere Religion verboten hat und abweist.

Als der Gesandte Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, einen Mann in der Sonne stehen sieht, fragte er nach seinem Zustand. Man teilte ihm mit: Dieser Mann gelobte zu stehen und nicht zu sitzen, nicht im Schatten zu sein und zu fasten. Der Gesandte Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, befahl ihm zu sitzen, in den Schatten zu gehen und sein Fasten zu beenden. (Irwaul-Galil) Wie man sieht, hat der Gesandte Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, das Stehen und Warten in der Sonne nicht als eine Allah näher bringende gottesdienstliche Tat angesehen.

2. Dinge, die insgesamt außerhalb der Scharia stehen.

Was jene Taten anbelangt, die gänzlich außerhalb der Scharia sind und als gottesdienstliche Handlungen angesehen werden, so werden diese abgewiesen und abgelehnt. Hierzu gehören z. B. Dinge, die man mit der Absicht, Allah näher zu kommen, hört, oder wenn man tanzt oder andere Taten, für die Allah keinen Beweis gesandt hat, vollzieht. Allah nimmt diese von dem Handelnden nicht an. Dies geht sogar soweit, dass Allah ihre Reue nicht annimmt, bis sie ihre Taten verlassen. Der Gesandte Allahs, Allahs Heil und Segen auf ihm, sagte: „Wahrlich, Allah hindert die Reue eines Neuerer mit einem Schleier, bis er seine Neuerung verlässt.“ (Sahih Targhib at-Tarhib)

Einer, der mit solch einer Neuerung fort fährt, fällt in folgende Kategorie hinein:

أَمْ لَهُمْ شُرَكَاءُ شَرَعُوا لَهُمْ مِنَ الدِّينِ مَا لَمْ يَأْذَنَ بِهِ اللَّهُ

Oder haben sie etwa Partner, die ihnen eine Glaubenslehre vorgeschrieben haben, die Allah nicht verordnet hat?
(asch-Schura/42:21)

3. Einer schariatischen Handlung etwas hinzufügen.

Einer von Allah als Scharia festgelegte Handlung etwas hinzuzufügen wird auch abgelehnt und nicht angenommen. Wenn man z. B. absichtlich dem Pflichtgebet eine Gebetseinheit hinzufügt. Manchmal kann aber solch eine Hinzufügung erlaubt sein, wie es bei der rituellen Waschung (arab. Wudu) der Fall ist, falls man die Glieder vier Mal waschen sollte.

Deswegen kann man die allgemein gehaltene Aussage dieses Hadith nicht als Beweis gegen jede Hinzufügung bei einer schariatischen Handlung benutzen. Vielmehr muss man diese Handlung, der man etwas hinzugefügt hat, näher betrachten und die Beweise für diese Hinzufügung anhand von Gelehrten ausfindig machen, damit wir nicht ohne Beweiskraft die Taten der Diener als falsch bezeichnen.

4. Einen Teil der schariatischen Handlungen auslassen.

Falls jemand sich aufmacht, um eine Tat zu vollbringen, mit der er Allah näher kommen will, und er einen Teil dieser gottesdienstlichen Handlung verlässt, so muss man diesen verlassenen Teil näher betrachten, um festzustellen, ob diese Handlung abgelehnt oder angenommen wird. Wenn er bspw. eine Bedingung dieser Handlung verlässt, wie z. B. die Reinigung für das Gebet, so sagt man, dass diese Handlung ungültig ist und nicht angenommen wird. Genauso verhält es sich mit einer Säule (Rukn) der Handlung, wie z. B. die Niederwerfung im Gebet.

Was den anbelangt, der etwas von der schariatischen Handlung verlässt, was seine Tat nicht ungültig macht, so wird nicht gesagt, dass seine Tat abgelehnt wird. Vielmehr sagt man, dass ein Mangel vorhanden ist. Wie bspw. jemand, der nicht mit der Gemeinschaft, sondern alleine in seinem Heim. Sein Gebet ist sahih (in Ordnung), jedoch ist er aus der Sicht jener, die das Gemeinschaftsgebet als Pflicht ansehen, ein Sünder.

Einführung von neuen Dingen in wechselseitigen Beziehungen (Geschäfte, Vereinbarungen etc.)

Die Grundlage bei den gegenseitigen Beziehungen ist das Erlaubtsein der Dinge, solange es kein Verbot gibt. Behauptet jemand ein Verbot über eine bestimmte Sache, muss er hierzu einen Beweis vorlegen. Die Einführung neuer Dinge in dieser Kategorie kann wie folgt geschehen:

1. Mit den schariatisch festgelegten Vereinbarungen konkurrieren.

Falls man gegen eine schariatisch festgelegte Ordnung mit einer alternativen Vereinbarung konkurriert, so gibt es keinen Zweifel, dass solch eine Vereinbarung ungültig ist. Der Beweis hierzu ist:

Von Abu Hurraira und Zayd Ibn Halid wird überliefert, dass ein Beduine zum Gesandten Allahs kam und mitteilte, dass sein Sohn mit der Frau eines Mannes Unzucht begangen habe. Er sagte: „Ich habe gehört, dass mein Sohn dafür gesteinigt werden muss. Da habe ich ihn für hundert Schafe und eine Sklavin (als Gegenleistung für die Strafe) losgekauft.“ Der Prophet, Allahs Heil und Segen auf ihm, lehnte diese Vereinbarung ab, indem er sagte: „Bei dem, in dessen Hand meine Seele ist, ich werde wahrlich mit Allahs Buch richten. Die Sklavin und die Schafe sind an dich zurückzugeben. Die Strafe deines Sohnes beträgt hundert Peitschenhiebe und ein Jahr Verbannung. Und jetzt, o Unays (einer von den Anwesenden), gehe zu der Frau dieses Mannes; sollte sie (den Ehebruch) zugeben, dann steinige sie.“ Unays ist zu ihr gegangen, und sie hat zugegeben. Auf den Befehl des Propheten, Allahs Heil und Segen auf ihm, wurde die Frau zu Tode gesteinigt. (siehe al-Buchari und Muslim)

2. Von der Scharia verbotene Vereinbarungen/Geschäfte.

Hierzu gehört der Ehebund mit Frauen, die zur Ehe nicht erlaubt wären. Wie bspw. die eigene Tante. Solch ein Ehevertrag ist ungültig, da Allah diese Form der Ehe verboten hat. Ebenso ist eine Ehe unter Milchgeschwistern nicht legitim.

Ähnlich verhält es sich mit Verkäufen verbotener Produkte und Gegenstände, wie Alkohol, Götzenfiguren, Schweinefleisch etc. oder der Handel mit Zinsen.

3. Vereinbarungen mit ungerechter Behandlung.

Falls der Vormund ohne die Erlaubnis seine Tochter verheiratet, so fällt diese Form der Vereinbarung in diese Kategorie. Hier spielt die Zustimmung des Rechtsinhabers eine Rolle. Sollte die Tochter z. B. von ihrem Recht nicht Gebrauch machen und dieser Ehe zustimmen, so wird dieser Vertrag gültig. Andernfalls ist diese Vereinbarung abzulehnen und ungültig.

Zusammenfassung

Der nach Wissen Strebende sollte die Angelegenheit genauestens untersuchen und nicht auf der Basis dieser Überlieferung in der Annahme und Ablehnung einer bestimmten Handlung voreilig sein. Er sollte sich bei Gelehrten über die Sache informieren und die Bedingungen und Grundlagen für die Annahme und Ablehnung einer Handlung lernen.

Manche Urteile, die in diesem Hadith enthalten sind

1. Ein Verbot bringt mit sich, dass die entsprechende Handlung falsch und verdorben ist. Ibn Hadschar sagte: „Das Verbot in diesem Hadith beweist, dass (die Handlung) verdorben und falsch ist.“
2. Dieser Hadith bestätigt, dass der Islam ohne Mangel und vollkommen ist.